

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5327 –**

**Die Wahl von Betriebsräten erleichtern und die betriebliche
Interessenvertretung sicherstellen**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Katja Keul, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/2750 –**

Mehr Betriebsrätinnen und Betriebsräte braucht das Land

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass sich Fälle der Behinderung der betrieblichen Interessenvertretung häuften. Zudem würden Verstöße gegen das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) kaum verfolgt – bei überdies nicht ausreichender Sanktionierung.

Zu Buchstabe b

Bundesweit haben nach den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur zwischen 9 und 10 Prozent der Betriebe einen Betriebsrat. 43 Prozent der Beschäftigten in Westdeutschland und 36 Prozent der Beschäftigten in Ostdeutschland würden noch von einem Betriebsrat vertreten. Dieses Verhältnis entspreche nicht der durch das BetrVG angestrebten umfassenden demokratischen Partizipation. Zugleich seien zunehmend Behinderungen von Betriebsratswahlen und -arbeit zu erkennen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller fordern eine gesetzliche Regelung, wonach die Wahl von Betriebsräten erleichtert und ausgeweitet wird, indem u. a. das vereinfachte Wahlverfahren nach § 14a BetrVG in Betrieben mit bis 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Option auf das vereinfachte Wahlverfahren in Betrieben bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht würden. Ferner müsse der Gesamtbetriebsrat, sofern vorhanden, in die Lage versetzt werden, geeignete Wahlvorstandskandidatinnen und -kandidaten zu finden, um einen Wahlvorstand zu bestellen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5327 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag zielt ebenfalls auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung zur Erleichterung der Wahl neuer und zum Schutz bereits bestehender Betriebsräte. Eine Vereinfachung des Wahlverfahrens sowie ein ausdifferenzierterer Schutz entstehender und bestehender Betriebsräte sollten neue Anreize zur Mitbeteiligung schaffen. So solle u. a. das vereinfachte Wahlverfahren bei der Erstwahl eines Betriebsrates auch für Betriebe mit bis zu 100 Wahlberechtigten ohne Zustimmung des Arbeitgebers analog zum vereinfachten Wahlverfahren für Kleinbetriebe ermöglicht werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2750 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden in beiden Anträgen nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 18/5327 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/2750 abzulehnen.

Berlin, den 17. Februar 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Beate Müller-Gemmeke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 18/5327** ist in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/2750** ist in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 18/5327 in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** haben den Antrag auf Drucksache 18/2750 in ihren Sitzungen am 17. Februar 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Dem in Studien festgestellten systematischen Agieren gegen Betriebsräte sei entgegenzutreten, fordert die Fraktion DIE LINKE. in ihrem Antrag. Einschüchterungen, Kündigungen und Mobbing bis hin zum Fingieren von angeblich von Betriebsräten begangener Straftaten sei untragbarer Alltag in einer zunehmenden Anzahl von Betrieben. Diesem sogenannten Betriebsrats-Bashing Einhalt zu gebieten, sei durch eine stärkere Sanktionierung von Verstößen gegen das BetrVG und besonders spezialisierte Staatsanwaltschaften möglich. Zudem gelte es, strukturellen Hindernissen von Betriebsratsarbeit entgegenzuwirken. Solche lägen z. B. in der Unkenntnis über Rechte von Betriebsräten und den Wahlablauf. Sofern sich Beschäftigte zudem Sorgen über die Kosten einer Betriebsratsarbeit machten, erscheine eine Vereinfachung des Wahlverfahrens, eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung von Informationsveranstaltungen bezüglich der Betriebsratsarbeit, ein Kostenerstattungsverfahren u. v. m. sinnvoll. Weiterhin sei der Gesetzgeber in der Pflicht, diejenigen Mitarbeiter, welche sich im Betrieb für bessere Arbeitsbedingungen und mehr Demokratie einsetzen, zu schützen. Dies funktioniere über eine Ausweitung des Kündigungsschutzes sowohl in zeitlicher als auch in personeller Hinsicht. Dass Betriebsratsbeschäftigte dennoch sozialer Isolation und Einschüchterung ausgesetzt sein könnten, unterstreiche die Relevanz der von der Fraktion vorgebrachten weiteren Vorschläge u. a. nach einer erweiterten Freistellungsregelung.

Zu Buchstabe b

Die Zunahme von befristeter Beschäftigung, Leiharbeit und die Ausgliederung kleinerer Einheiten von Unternehmen stellen nach Auffassung der Antragstellerin eine strukturelle Bedrohung von Betriebsräten dar. Deren Etablierung und Arbeit sei aber angesichts der Verlagerung tariflicher Aufgaben auf die betriebliche Ebene von hoher Relevanz. Betriebsräte seien beispielhaft für gelebte Partizipation. Neben der demokratischen käme ihnen auch eine große sozialwirtschaftliche Bedeutung zu. So sei in der Wirtschaftskrise 2008/2009 die betriebliche Mitbestimmung ein Wettbewerbsvorteil gewesen. Neben sich verändernden Belegschaften und Umstrukturierungen sei die Zunahme mitbestimmungsfeindlicher Handlungen zu kritisieren. So seien nach Angaben von Gewerkschaftssekretären in 59 % der von ihnen betreuten Unternehmen Betriebsratswahlen behindert worden. Daher müsse mit einem erleichterten Wahlverfahren ein besonderer Schutz des Wahlvorstands und der Wahlinitiatoren durch

§ 78 BetrVG und § 119 Absatz 1 Nummer 3 BetrVG erfolgen. Ein Schutz befristet beschäftigter Betriebsratsmitglieder könne zudem verhindern, dass Betriebsratsmitglieder zwecks Schädigung des Betriebsrates keine langfristige Anstellung erhielten. Außerdem solle eine Meldepflicht von eingerichteten Betriebsräten und Straftaten, welche gegen diese verübt werden, weiteren Handlungsbedarf aufzeigen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 18/5327 in seiner 49. Sitzung am 23. September 2015 aufgenommen, die des Antrags auf Drucksache 18/2750 in seiner 36. Sitzung am 4. März 2015. Für beide Vorlagen wurde die Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung beschlossen. Die Anhörung fand in der 51. Sitzung am 12. Oktober 2015 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)434 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

dbb beamtenbund und tarifunion

Konzernbetriebsrat der Asklepios Kliniken GmbH

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Arbeitgeberverband Gesamtmetall

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU e. V.

Hugo-Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht

Sachverständiger Prof. Franz-Josef Düwell, Weimar

Sachverständiger Thomas Berger, Berlin

Sachverständiger Dr. Martin Behrens, Düsseldorf

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** fordert u. a. eine Stärkung bereits existierender Betriebsräte. Darauf gehe der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ein, indem er quantitativ bessere Freistellungsregelungen und die Vereinfachung einer Hinzuziehung von externen Beratern gemäß § 80 Absatz 3 vorschläge. Beiden Vorschlägen sei unbedingt zuzustimmen. Die Aufgabenstellung an Betriebsratsgremien werde vielfältiger – Stichworte wie Digitalisierung, Industrie 4.0 oder der zunehmende, nicht selten missbräuchliche Einsatz von Werkverträgen verdeutlichen, dass die wirtschaftlichen Systeme, in denen die Betriebsratsgremien konstruktiv mitgestalteten, auch in Zukunft nicht minder komplex würden. Eine quantitativ bessere Freistellungsregelung sei nur ein erster logischer Schritt auf dem zu beschreitenden Weg zu einer Anpassung der den Gremien zur Verfügung stehenden Infrastruktur an die wachsende Themenvielfalt. Zudem sei die Anwendung des § 37 Absatz 2 BetrVG, der dem Ehrenamt Betriebsrat einen Vorrang vor der regulären Arbeit der Betriebsratsmitglieder einräume, regelmäßig ein betriebliches Konfliktthema. Insbesondere eine Festschreibung mindestens einer halben Freistellung in Betrieben mit 51 bis 100 Beschäftigten würde hier Orientierung schaffen, die zu einer Reduzierung dieses Konfliktpotenzials beitragen dürfte. Ebenso zu befürworten sei die generelle Anhebung der Anzahl der freizustellenden Personen. Ferner müsse man die Beteiligten an der Betriebsratswahl besser schützen als bisher, um eine Betriebsratsarbeit ohne Angst vor Repressionen zu ermöglichen. Dazu seien eine Erweiterung der Schutzbestimmungen und eine Erhöhung von Zwangsgeldern sachdienlich. Die Vorschläge in beiden Anträgen, die auf eine Ausweitung und Verfestigung des Kündigungsschutzes zielten, würden daher vom DGB nachdrücklich unterstützt. Das gelte insbesondere für die Ausweitung der Personengruppen, für die der besondere Kündigungsschutz nach § 15 Absatz 3 und 3a KSchG gelte oder die in die Schutzbestimmungen des § 78 BetrVG aufgenommen würden. Eine Ausweitung des Kündigungsschutzes auf 24 Monate für die genannten Personengruppen sei ebenfalls zu befürworten. Es sollte ergänzt werden, dass die Ausweitung des Schutzes auf 24 Monate für alle genannten Personengruppen gelte, deren Schutz bisher geringer und sich ohne ausreichende Begründung voneinander unterscheide.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** begrüßt die Vorschläge zur Optimierung der Betriebsratsarbeit grundsätzlich. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN geforderte Ausdehnung des vereinfachten Wahlverfahrens auf Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten sei sinnvoll. Zusätzlich müsse bei diesem Verfahren dem Minderheitenschutz Geltung verschafft werden. Positiv bewertet werden auch die Maßnahmen zum Schutz des Wahlvorstands und zum Schutz befristet Beschäftigter in diesem Antrag. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei dahingehend zuzustimmen, dass betrieblich Mitbestimmende stärker geschützt werden, die Freistellungsregelung erweitert werden sollte u. a. m. Einzelne Vorschläge, wie der nach Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, werden dagegen als in der Praxis nicht gewinnbringend eingestuft.

Der **Konzernbetriebsrat der Asklepios Kliniken GmbH** kritisiert, dass es im Zuge der Gründung vieler Tochtergesellschaften zu massiven Auslagerungen von Stammarbeitnehmern in die Werksvertragsgesellschaften gekommen sei. Die Folge sei ein Verlust der Interessenvertretung im Stammunternehmen. Weitere Ausgründungen aus den Tochtergesellschaften in weitere Tochtergesellschaften seien die Auswirkungen. Dies habe zum Verlust von Mandaten in den Betriebsräten des Stammunternehmens geführt. Eine weitere Folge sei der Verlust von Freistellungen aufgrund der Verkleinerung des Betriebes. Daraus folgten fehlende Interessensvertretungen in den Tochtergesellschaften. Die Bildung von Betriebsräten, insbesondere die Durchführung von Wahlen, seien für die Beschäftigten der ausgelagerten Betriebe äußerst kompliziert, aufwändig und führten immer wieder zu Wahlanfechtungsverfahren der Arbeitgeberseite. Damit einhergehend finde eine Einschüchterung der Kandidaten und Kandidatinnen und späteren Betriebsratsmitglieder statt. In Anbetracht der schwierigen Probleme stimmt der Konzernbetriebsrat den Anträgen in vielen Punkten zu. So sei u. a. ein vereinfachtes Wahlverfahren auch in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten zu begrüßen. Allerdings fehlten in beiden Anträgen konkrete Aussagen zur Vereinfachung.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** lehnt beide Anträge ab. Die Vorschläge der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKEN. beruhten auf einer verzerrten Sicht des betrieblichen Miteinanders von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und seien ungeeignet, die Betriebsverfassung weiter zu entwickeln. Die Betriebsverfassung habe sich als Teil der Verantwortungspartnerschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerade in der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 bewährt. Eine Weiterentwicklung der Betriebsverfassung müsse an dieser Stelle ansetzen und das BetrVG aktuellen Entwicklungen anpassen. Dazu gehörten besonders Anforderungen und Herausforderungen, die die Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeitswelt mit sich bringen würden. Diese Anforderungen stellten nicht das vertrauensvolle Zusammenarbeiten von Belegschaft und Arbeitgeber in Frage, sie machten aber Änderungen am Gesetz unumgänglich. Verschiedene Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes würden durch sie auf den Prüfstand gestellt.

Der **Arbeitgeberverband Gesamtmetall** sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung des BetrVG und empfiehlt, von einer Umsetzung der beiden Anträge abzusehen. Zweck das BetrVG sei es, ein Vertrauen zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern zu schützen. Dieser Zweck würde durch die auf fehlerhaften Analysen beruhenden Forderungen der Fraktionen konterkariert. Die Annahme eines Regelungsbedarfs sei aufgrund der einzelfallgerechten Rechtsprechung und der Praxis nicht korrekt. So unterstützten z. B. schon jetzt zahlreiche Arbeitgeber ihre Wahlvorstände fachlich. Beeinträchtigungen des Betriebsrats seien ausreichend untersagt. Fraglich seien auch die Praxistauglichkeit einer Meldepflicht und die sachliche Begründung für eine Ausweitung des Kündigungsschutzes. Insgesamt werde die Betriebsratsarbeit bereits ausreichend geschützt.

Der **Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.** sieht keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der in den Anträgen benannten Punkte und spricht sich grundsätzlich für eine Effizienzsteigerung von Mitbestimmungsprozessen sowie die Eigenverantwortung der Arbeitnehmer aus. Bezüglich des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wird kritisiert, dass das Fehlen eines Betriebsrates seine Ursache auch bei den Arbeitnehmern haben könne. Dies werde nicht berücksichtigt. Auch Maßnahmen, wie die Meldepflicht von Straftaten gegen Betriebsräte, eine Meldepflicht für Betriebsräte und Informationsveranstaltungen über Betriebsratsarbeit seitens der Arbeitgeber seien abzulehnen. Diese Vorschläge brächten lediglich bürokratischen Aufwand mit sich und seien durch bestehende Regelungen bereits erfüllt. Auch die Vorschläge der Fraktion DIE LINKE. entbehrten einer verständlichen Begründung und würden dem Zweck des BetrVG nicht gerecht. So würde eine Verlängerung des Kündigungsschutzes eher dem Schutz Einzelner dienen und die Gefahr von Missbrauch mit sich bringen. Eine unbefristete Arbeitsstelle für Betriebsratsmitglieder sei wegen der Möglichkeit des Nachrückens anderer nicht notwendig. Auch eine Verpflichtung für Arbeitgeber, Informationsveranstaltungen durchzuführen, sei ebenso wenig haltbar wie der Vorschlag zur Hinzuziehung von Sachverständigen.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks** sieht für beide Anträge keinen Bedarf. Ihr Ziel, mehr Betriebsräte zu installieren und diese zu schützen, sei unbegründet. In den überwiegend größeren Handwerksunternehmen, die über einen Betriebsrat verfügten, werde der zentrale Grundsatz des BetrVG, die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern, bereits umfassend umgesetzt. Die überwiegende Anzahl der kleineren Handwerksbetriebe habe zwar keinen Betriebsrat. Das sei aber auch nicht nötig. Die persönliche Nähe zwischen Unternehmer und Beschäftigten ermögliche einen kooperativen Umgang auch ohne Hilfe des BetrVG. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei festzustellen, dass ein verstärkter Kündigungsschutz einerseits wegen § 25 BetrVG nicht notwendig sei. Auch würde eine derartige Erweiterung die Unterstellung implizieren, alle Arbeitgeber arbeiteten gegen den Betriebsrat. Zudem werde eine Meldepflicht über Betriebsräte und gegen diese verübte Straftaten wegen des Bürokratieaufwands und möglicher Diskreditierungen abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE wird entgegengesetzt, dass Informationsveranstaltungen durch den Arbeitgeber nicht in dessen Aufgabenbereich fielen. Auch wären die Kosten für eine erweiterte Hinzuziehung von Sachverständigen ebenso wie höhere Bußgelder unverhältnismäßig. Vermeidbare erhebliche Kosten stünden auch hinter der Erweiterung von Freistellungsansprüchen. Auch eine Erweiterung des Kündigungsschutzes stelle einen inakzeptablen Individualschutz dar.

Nach Angaben der **Familienunternehmer e. V. – ASU** haben 27 % der Familienunternehmen einen Betriebsrat, wobei ein Viertel der Unternehmer die Zusammenarbeit als „schlecht“ bewerte. Dies liege teils daran, dass der Betriebsrat missbraucht werde. U. a. aus diesem Grund lehnt der Verband beide Anträge umfassend ab. Insbesondere würden an die Gründung von Betriebsräten nur geringe Anforderungen gestellt. Auch bezüglich eines stärkeren Schutzes von sich betrieblich engagierenden Mitarbeitern bestehe wegen der durchgreifenden Rechtsprechung kein Handlungsbedarf. Eine Meldepflicht würde Denunziantentum stützen. Freistellungen seien bereits sehr stark genutzt. Stattdessen sei darüber abzustimmen, ob ein Betrieb einen Betriebsrat einrichten möchte. Die Einrichtung sei ab elf Mitarbeitern möglich. Zudem müsse die Amtszeit des Betriebsrates begrenzt sein u. a. m. Diese Maßnahmen seien geeignet, ein gutes Zusammenwirken zu sichern.

Das **Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht** verweist auf den niedrigen Anteil von Betrieben mit Betriebsrat (9 %) und von durch Betriebsräte vertretene Beschäftigte (West: 43 %, Ost: 33 %) sowie auf schwierige Bedingungen für die Arbeit bestehender und die Wahl neuer Betriebsräte. An diese Entwicklungen knüpften beide Anträge zu Recht an. Dabei sei die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens auf Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten sinnvoll und habe sich beispielsweise im Metallbereich auch in der Praxis bereits bewährt. Die Ausweitung auf Betriebe mit 150 bis 200 Mitarbeiter erscheine praktikabel. Darüber hinaus solle der Schutz der Initiatoren einer Wahl verbessert werden. Die Aufnahme in §§ 78 und 119 BetrVG erscheine allerdings nicht ausreichend. Nach Hinterlegung der Absicht bei einer neutralen Stelle (Notar, Bundesagentur für Arbeit o. ä.) zur Objektivierung des Schutzbeginns solle sich der Schutz an §§ 103 BetrVG, 15 Absatz 3 KSchG ausrichten und nachwirkend insgesamt von sechs auf zwölf Monate verlängert werden. Ferner solle der Schutz befristet beschäftigter Betriebsratsmitglieder verbessert werden. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei hier deutlich zu eng, weil hiernach der Schutz für das befristet beschäftigte Betriebsratsmitglied eine Benachteiligung wegen der Betriebsrats Tätigkeit voraussetze. Diese werde jedoch nur in seltensten Fällen nachzuweisen sein. Daher empfehle sich eine Regelung analog § 78a BetrVG.

Der **Sachverständige Prof. Franz Josef Düwell** äußert sich zustimmend bezüglich der Forderungen der Fraktionen nach einer Sicherstellung der betrieblichen Mitbestimmung. Diese sei ein wichtiger Gedanke des Sozialstaatsprinzips. Dem in Untersuchungen festgestellten Handlungsbedarf bezüglich der Anzahl von Betriebsräten entspreche die Ausdehnung des vereinfachten Wahlverfahrens. Informationsveranstaltungen seitens der Arbeitgeber seien aber wegen der Praxis des Union-Busting keine geeignete Form der Unterstützung. Union-Busting gelte es zudem stärker durch die demokratischen Parteien entgegenzutreten. Zudem seien die vorgeschlagenen Schutzbestimmungen wie eine Aufnahme des Wahlverfahrens in den § 78 BetrVG, die Erweiterung des Kündigungsschutzes nach § 15 Absatz 3 KSchG u. a. m. sinnvoll. Die Quote befristeter Arbeitsverträge von 8,1 % sei hinsichtlich der vierjährigen Amtszeit des Betriebsrates problematisch. Auch hier sei den Anträgen Recht zu geben und ein besonderer Schutz analog § 78a BetrVG für befristet angestellte Betriebsratsmitglieder einzurichten. Darüber hinaus müsse auch die aktuell erschwerte Wählbarkeit von Leiharbeitnehmern vereinfacht werden.

Der **Sachverständige Thomas Berger** stimmt den antragstellenden Fraktionen hinsichtlich des von ihnen gesehenen Handlungsbedarfs zu. Betriebsrat-Bashing, eine der Ursachen der geringen Verbreitung von Betriebsräten, wirke sich selbst auf Betriebe gesetzestreuer Arbeitgeber aus. Entgegengewirkt werden müsse auch der Tendenz, dass besonders in kleineren Unternehmen die Bildung von Betriebsräten aus Angst vor negativen Auswirkungen

unterlassen werde. Es bestehe die Befürchtung, dass eine finanzielle Belastung des Unternehmens durch den Betriebsrat sich u. a. in Form von Stelleneinbußen auf die Belegschaft auswirke. Mithin sei das von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagene Umlageverfahren wichtig. Weiter sei die Fraktion betreffend der Vereinfachung des Wahlverfahrens, der Hinzuziehung von Sachverständigen, dem erweiterten (Kündigungs-)Schutz von Betriebsratsmitgliedern u. a. m. zu unterstützen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden durch das Schließen von Informations- und Regelungslücken die Bildung und Arbeit von Betriebsräten besonders in kleineren und mittleren Unternehmen unterstützen. Einzelne der vorgeschlagenen Punkte, wie die Erhöhung des Bußgelds, bedürften jedoch der Modifikation. Dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmt der Sachverständige umfassend zu. Er verweist zur Begründung auf die Rechtssicherheit und das Schließen von Schutzlücken. So wäre z. B. die Erweiterung des § 78 BetrVG wichtig, um alle an der Betriebsratsarbeit beteiligten Personengruppen sachgerecht zu schützen. Den Betroffenen ebenfalls den Schutz des § 119 I Nummer 3 BetrVG zukommen zu lassen, wäre ein Gebot der Folgerichtigkeit. Insgesamt seien die Anträge zu unterstützen, um der Bestimmung, dass Betriebsräte gewählt werden nach § 1 BetrVG, gerechter zu werden.

Der **Sachverständige Dr. Martin Behrens** begrüßt den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Wahl von Betriebsräten zu erleichtern, Initiatoren und Initiatorinnen der Wahl besser zu schützen sowie gegen Betriebsräte gerichtete Straftaten besser verfolgen zu können. Über den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinausgehend werde angeregt, die Ressourcenausstattung von Gesamtbetriebsräten in filialisierten Unternehmensstrukturen mit dem Ziel zu verbessern, sie in die Lage zu versetzen, das ihnen in § 17 Absatz 1 BetrVG zugestandene Recht zur Initiierung einer Betriebsratswahl wirksam wahrnehmen zu können. Ferner untermauerten neuere Ergebnisse der Mitbestimmungsforschung die Notwendigkeit für einen besseren Schutz der Initiatoren und Initiatorinnen einer Betriebsratswahl. Arbeitgebermaßnahmen, die darauf zielten, die Gründung von Betriebsräten zu verhindern, nähmen unterschiedliche Formen an: sie reichten von Versuchen der Einschüchterung bis hin zur Kündigung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Betriebsratswahl oder gar der Schließung des betreffenden Betriebs (bzw. der Drohung damit). Wie die WSI-Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter zeige, bedienten sich Arbeitgeber hierbei eines weiten Repertoires von Maßnahmen. Einschüchterungsversuchen zur Verhinderung der betrieblichen Mitbestimmung seien besonders Mitarbeiter in atypischen Beschäftigungsverhältnissen ausgesetzt. Auf derartige Versuche sei mit denen von der Fraktion vorgeschlagenen Schutzvorschriften zu reagieren. Weitergehend schlägt der Sachverständige vor, Gesamtbetriebsräte in filialisierten Unternehmensstrukturen durch einen eigenständigen Freistellungsanspruch zu unterstützen. Schließlich liege hier ein Bereich, in dem die betriebliche Mitbestimmung besonders bedroht sei.

Weitere Einzelheiten können dem Protokoll der Anhörung sowie den Stellungnahmen auf Drucksache 18(11)434 entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Anträge auf den Drucksachen 18/5327 und 18/2750 in seiner 63. Sitzung am 17. Februar 2016 abschließend beraten. Dabei hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5327 und die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/2750 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die wichtige Rolle von Betriebsräten in der sozialen Marktwirtschaft. Sie seien als kompetente Sozialpartner ein Standortvorteil für die deutsche Wirtschaft und trügen erheblich zum sozialen Frieden bei. Betriebsräte zu stärken, sei daher grundsätzlich sinnvoll. Notwendig sei dies auch angesichts der veränderten Bedingungen durch Digitalisierung und Betriebsausgründungen. Doch dafür brauche man ausgewogene Vorschläge, die auch die Seite der Arbeitgeber berücksichtigten. Das sei in beiden vorliegenden Anträgen aber nicht der Fall. Neuen Vorschlägen sollte eine ausgewogene Beratung vorausgehen, die Arbeitgeber und Gewerkschaften gleichermaßen einbeziehe.

Die **Fraktion der SPD** hob ebenfalls die Bedeutung von Betriebsräten für Deutschlands wirtschaftliche und demokratische Zukunft hervor. Betriebliche Mitbestimmung schaffe einen Interessenausgleich zum Vorteil von Unternehmen und Beschäftigten. Daher müsse die Politik Behinderungen der Betriebsratswahl und -arbeit politisch

entgegenwirken. Die vorliegenden Anträge zielten – bei Kritik an einzelnen Konsequenzen – in die richtige Richtung, wie auch die Sachverständigenanhörung gezeigt habe. So müsse der Kündigungsschutz früher greifen, damit auch die erstmalige Vorbereitung einer Betriebsratswahl geschützt sei. Gegen das Union-Busting der laufenden Betriebsratsarbeit müsse ebenfalls vorgegangen werden. Die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens sei durchaus sinnvoll. Die Koalition habe bereits einiges zugunsten der Arbeitnehmerrechte auf den Weg gebracht und die SPD werde weiterhin für den Schutz der Arbeitnehmerrechte eintreten. Der Koalitionsvertrag sehe allerdings zum Thema betriebliche Mitbestimmung keine weitergehende Veränderung vor.

Die **Fraktion DIE LINKE** plädierte für eine Stärkung der Rechte von Betriebsräten. Die Probleme im Bereich der Interessenvertretung seien nicht gelöst. Nur rund 40 Prozent der Beschäftigten in Deutschland würden durch einen Betriebsrat vertreten. Betriebsräte würden zudem teils erheblich unter Druck gesetzt, die Gründung neuer Betriebsräte verhindert. Die Beschäftigten müssten aber an der Gestaltung der betrieblichen Wirklichkeit beteiligt, ihre Rechte im Arbeitsalltag durchgesetzt werden. Das werde durch die gezielte Störung der Betriebsratsarbeit verhindert. Die Sachverständigen hätten die Forderungen des Linken-Antrags unterstützt, besonders die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens und stärkeren Schutz für beteiligte Mitarbeiter bereits in der Vorbereitungsphase einer Betriebsratswahl. Darüber hinaus seien bessere Freistellungsmöglichkeiten und schärfere Sanktionen bei Fehlverhalten nötig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich ebenfalls ihre Forderungen nach stärkerem Schutz und Unterstützung für Betriebsräte. Betriebliche Mitbestimmung sei gelebte Partizipation und Demokratie. Auch habe der Gesetzgeber sich in § 1 BetrVG mit der Formulierung Betriebsräte „werden“ gewählt deutlich positioniert. Diese Position stehe nicht in Einklang mit der stattfindenden Verhinderung von Betriebsratswahlen durch Arbeitgeber und einem gegen die Betriebsratsarbeit gerichteten Mobbing. Diese Probleme seien nicht gelöst. Nur rund 40 Prozent der Beschäftigten in Deutschland würden noch durch Betriebsräte vertreten, circa jedes zehnte Unternehmen habe überhaupt noch einen Betriebsrat. Besonders schutzbedürftig seien dabei befristet beschäftigte Betriebsräte. Oft seien sie die ersten, die nach Ablauf der Befristung gehen müssten. Hier seien Verbesserungen dringend notwendig. Mehr Schutz werde auch in der Vorbereitungsphase der Betriebsratswahl gebraucht. Dies sei in § 78 Betriebsverfassungsgesetz aufzunehmen. Zu klären sei auch, warum § 119 Betriebsverfassungsgesetz keine Wirkung entfalte. Die Fraktion habe sich wegen der Dringlichkeit der anstehenden Probleme bewusst für einen moderaten Antrag entschieden, um den Schritt zu Verbesserungen und die Zustimmung zu erleichtern.

Berlin, den 17. Februar 2016

Beate Müller-Gemmeke
Berichterstatterin

